

Synoptische Darstellung

Bisheriges Recht	Neues Recht
<p><b>Mietzinsbeitragsreglement</b> vom 24. November 1997</p>	<p><b>Mietzinsbeitragsreglement</b> Entwurf</p>
<p><b>§ 1 Zweck</b> Dieses Reglement bezweckt den Vollzug des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen.</p>	<p><b>§ 1 Zweck</b> <i>Dieses Reglement normiert die Anspruchsvoraussetzungen und die Höhe der kommunalen Mietzinsbeiträge.</i></p>
	<p><b>1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen</b></p>
	<p><b>§ 2 Anspruchsberechtigte Personen</b> <i><sup>1</sup> Familien, Alleinerziehende, Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger in bescheidenen finanziellen Verhältnissen mit Wohnsitz in Pratteln haben bei übermässig hoher Mietzinsbelastung im Verhältnis zum Einkommen Anspruch auf Mietzinsbeiträge.</i> <i><sup>2</sup> Anspruchsberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer sowie Ausländerinnen und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung C, die seit mindestens zwei Jahren Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft haben.</i></p>
	<p><b>§ 3 Anspruch mehrerer in einem Haushalt lebender Personen</b> <i>Die jeweilige Anspruchsberechtigung von Personen, die miteinander in einem Haushalt leben und eine gemeinsame Haushaltsführung aufweisen, wird gemeinsam ermittelt und verfügt.</i></p>

<p><b>§ 3 Jahresnettomiete</b></p> <p><sup>1</sup> Als Jahresnettomiete gilt der vertraglich vereinbarte Jahresmietzins ohne Nebenkosten.</p> <p><sup>2</sup> Besteht ein Untermietverhältnis, so wird die Jahresnettomiete um eine dem Untermiet-Verhältnis angemessene ortsübliche Jahresmiete reduziert.</p>	
	<p><b>2. Kapitel: Anspruchsvoraussetzungen</b></p>
	<p><b>§ 4 Subsidiarität</b></p> <p><sup>1</sup> <i>Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Leistungen nach diesem Reglement ist die Ausschöpfung aller Möglichkeiten zur Erzielung eines den persönlichen Verhältnissen entsprechenden Einkommens.</i></p> <p><sup>2</sup> <i>Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller können durch die kommunalen Vollzugsorgane angehalten werden, vor Inanspruchnahme einer Leistung gemäss diesem Reglement, alle möglichen Drittleistungen abzuklären.</i></p> <p><sup>3</sup> <i>Bezügerinnen und Bezüger von Leistungen nach diesem Reglement können durch die kommunalen Vollzugsorgane verpflichtet werden, sich um eine preisgünstigere Wohnung zu bemühen oder eine Verminderung der Wohnkosten auf anderem Wege zu erreichen.</i></p> <p><sup>4</sup> <i>Leistungen nach diesem Reglement können nur auf der Basis des Mietvertrages für den von der Gesuchstellerin oder vom Gesuchsteller selbst bewohnten Mietraum erfolgen.</i></p>

<p><b>§ 5 Jahreseinkommenshöchstgrenze</b>  Das Jahreseinkommen darf CHF 42'000.00 zuzüglich eines Beitrages von CHF 4'000.00 für den/die Ehepartner/in oder für den/die Konkubinatspartner/in sowie für den/die Partner/in einer eingetragenen Partnerschaft, und eines Kinderbeitrages von CHF 4'000.00 pro Kind nicht übersteigen.</p>	<p><b>§ 5 Einkommenshöchstgrenze</b>  <i>Übersteigt das massgebende Monatseinkommen die Summe der nachfolgenden monatlichen Kosten um mehr als 5 %, besteht kein Anspruch auf Mietzinsbeiträge:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>Grundbedarf gemäss Sozialhilfeverordnung (SHV);</i></li> <li>- <i>angemessenen Wohnungskosten gemäss SHV;</i></li> <li>- <i>Durchschnittsprämie gemäss EG KVG.</i></li> </ul>
<p><b>§ 6 Vermögenshöchstgrenze</b>  Hat der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin ein Reinvermögen von mehr als CHF 25'000.00 bei allein stehenden Personen bzw. mehr als CHF 40'000.00 bei Familien, ohne Berücksichtigung des Kindsvermögen, so besteht kein Anspruch auf einen Mietzinsbeitrag</p>	<p><b>§ 6 Vermögenshöchstgrenze</b>  <sup>1</sup> <i>Das Reinvermögen darf den geltenden, um den Faktor fünf multiplizierten Vermögensfreibetrag gemäss SHV, nicht überschreiten.</i>  <sup>2</sup> <i>Kindervermögen wird bei der Feststellung der Anspruchsberechtigung nicht berücksichtigt.</i></p>
<p><b>§ 7 Angemessenheit der Wohnungsgrösse</b>  Ein Mietzinsbeitrag wird nur ausgerichtet, wenn</p> <p>a. bei Einpersonenhaushalten die Zahl der Zimmer nicht mehr als drei beträgt oder</p> <p>b. bei Haushalten mit zwei und mehr Personen die Zahl der Zimmer jene der Anzahl Personen um nicht mehr als eins übersteigt.</p>	<p><b>§ 7 Angemessenheit der Wohnungsgrösse</b>  <i>Mietzinsbeiträge werden nur ausgerichtet, wenn die Zahl der Zimmer jene der Bewohnerinnen oder der Bewohner nicht um mehr als zwei Zimmer übersteigt oder aus gesundheitlichen Gründen ein Wohnungswechsel nicht zumutbar ist.</i></p>

**§ 8 Tragbares Mass der Mietzinsbelastung**

<sup>1</sup> Die tragbare Miete ist der Betrag, der verbleibt, wenn vom Jahreseinkommen der massgebliche Lebensbedarf sowie die Wohnnebenkosten gemäss Mietvertrag abgezogen werden.

<sup>2</sup> Der massgebliche Lebensbedarf beträgt für:

		<b>pro Monat</b>		<b>pro Jahr</b>	
alleinstehende Person		Fr.	1'701.00	Fr.	20'412.00
Ehepaar ohne Kinder		Fr.	2'593.00	Fr.	31'122.00
alleinstehende Person mit	mit 1 Kind	Fr.	2'226.00	Fr.	26'712.00
	mit 2 Kinder	Fr.	2'740.00	Fr.	32'886.00
	mit 3 Kinder	Fr.	2'961.00	Fr.	35'532.00
	jedes Weitere	Fr.	220.00	Fr.	2'646.00
eine Familie mit	mit 1 Kind	Fr.	2'992.00	Fr.	35'910.00
	mit 2 Kinder	Fr.	3'433.00	Fr.	41'202.00
	mit 3 Kinder	Fr.	3'835.00	Fr.	46'746.00
	jedes Weitere	Fr.	220.00	Fr.	2'646.00

**§ 8 Motorfahrzeugbesitz**

*An Besitzerinnen und Besitzer eines Motorfahrzeugs werden keine Mietzinsbeiträge ausgerichtet, sofern die Benützung des Motorfahrzeugs aus gesundheitlichen oder beruflichen Gründen nicht unabdingbar ist.*

**3. Kapitel: Berechnungsgrundlagen**

**§ 2 Jahreseinkommen**

<sup>1</sup> Das aktuelle Jahreseinkommen setzt sich zusammen aus sämtlichen Einkünften der im gemeinsamen Haushalt lebenden natürlichen Personen. Es umfasst das um den AHV-Beitrag reduzierte Brutto-Einkommen; davon

**§ 9 Massgebliches Monatseinkommen**

<sup>1</sup> *Das massgebliche Monatseinkommen setzt sich zusammen aus sämtlichen Einkünften aller Personen, die miteinander in einem Haushalt leben und eine gemeinsame Haushaltsführung*

<p>abgezogen werden Erwerbsunkosten, wie Auslagen für Fahrt zur Arbeitsstätte, Verpflegungsmehraufwand, übrige berufsbedingte Auslagen und AHV-Beiträge nicht erwerbstätiger Personen sowie die abzugsfähigen Beiträge an die berufliche Vorsorge (2. Säule) gemäss dem Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 7. Februar 19742.</p> <p><sup>2</sup> Dem Jahreseinkommen zugerechnet werden ausserdem nicht steuerbare Einkünfte der Haushaltmitglieder, wie Ergänzungsleistungen, Stipendien, Alimente und weitere Entschädigungen.</p>	<p><b>aufweisen.</b></p> <p><sup>2</sup> <b>Als Einkünfte gelten sämtliche Einkommen und Entschädigungen, namentlich der Nettolohn inklusive des anteilmässigen 13. Monatslohns, allfällige Sozialversicherungsleistungen, Stipendien, Alimente, Lehrlings- oder Praktikumlöhne und freiwillige Zuwendungen Dritter.</b></p>										
<p>.</p>	<p><b>§ 10 Anrechenbare Ausgaben</b></p> <p><sup>1</sup> <b>Als Ausgaben gelten:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundbedarf gemäss SHV zuzüglich 30 %</li> <li>- Wohnungskosten;</li> <li>- Nebenkosten gemäss Mietvertrag;</li> <li>- Durchschnittsprämie gemäss EG KVG.</li> </ul> <p><sup>2</sup> <b>Die als Ausgaben angerechneten Wohnungskosten dürfen die Höchstmieten gemäss § 11 nicht überschreiten.</b></p>										
<p><b>§ 4 Höchstmieten</b></p> <p><sup>1</sup> Für die Berechnung des Mietzinsbeitrages werden Jahresnettomieten bis zu den folgenden Höchstbeträgen berücksichtigt:</p> <p>bei X im gleichen Haushalt lebenden Person pro Jahr</p> <table border="0"> <tr> <td>1</td> <td>CHF 14'240.004</td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>CHF 16'430.004</td> </tr> <tr> <td>3</td> <td>CHF 18'620.004</td> </tr> <tr> <td>4</td> <td>CHF 19'710.004</td> </tr> <tr> <td>pro zusätzliche Person</td> <td>CHF 1'100.000</td> </tr> </table>	1	CHF 14'240.004	2	CHF 16'430.004	3	CHF 18'620.004	4	CHF 19'710.004	pro zusätzliche Person	CHF 1'100.000	<p><b>§ 11 Höchstmieten</b></p> <p><sup>1</sup> <b>Die jeweilige Höchstmiete entspricht den von der Sozialhilfebehörde ermittelten und dem kantonalen Sozialamt gemeldeten angemessenen Wohnungskosten zuzüglich 30 %.</b></p> <p><sup>2</sup> <b>Beträgt der Mietzins mehr als 35 % des massgebenden Monateinkommens, besteht kein Anspruch auf Mietzinsbeiträge.</b></p>
1	CHF 14'240.004										
2	CHF 16'430.004										
3	CHF 18'620.004										
4	CHF 19'710.004										
pro zusätzliche Person	CHF 1'100.000										

	<p><b>§ 12 Beitragshöhe</b></p> <p><sup>1</sup> <i>Der Mietzinsbeitrag entspricht der Differenz zwischen dem massgeblichen Monatseinkommen gemäss § 9 und den anrechenbaren Ausgaben gemäss § 10.</i></p> <p><sup>2</sup> <i>Der zugesprochene Mietzinsbeitrag darf <math>\frac{3}{4}</math> der monatlichen Nettomiete nicht überschreiten.</i></p>
	<p><b>4. Kapitel: Verfahren</b></p>
<p><b>§ 10 Verfahren</b></p> <p><sup>1</sup> Gesuche um Gewährung von Mietzinsbeiträgen sind der Gemeinde unter Beilage der notwendigen Unterlagen einzureichen.</p> <p><sup>1bis</sup> Über Gesuche entscheidet der Gemeinderat.</p> <p><sup>2</sup> Im Falle eines zustimmenden Entscheides werden die Beiträge ab Zeitpunkt der Gesuchseinreichung gewährt.</p> <p><sup>3</sup> Die Zusicherung gilt bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres, längstens jedoch bis zum Eintritt einer Veränderung bei einem Berechnungsfaktor.</p>	<p><b>§ 13 Allgemeine Verfahrensbestimmungen</b></p> <p><sup>1</sup> <i>Gesuche sind der Abteilung Gesundheit / Soziales unter Beilage der für die Beurteilung der Anspruchsberechtigung notwendigen Unterlagen einzureichen.</i></p> <p><sup>2</sup> <i>Als notwendige Unterlagen gelten:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>sämtliche Angaben zum Einkommen und zum Vermögen gemäss aktueller Steuerveranlagung;</i></li> <li>- <i>Einkommensnachweise der letzten drei Monate;</i></li> <li>- <i>Krankenkassenpolicen und Prämienrechnungen der letzten drei Monate;</i></li> <li>- <i>Mietvertrag und aktuelle Nebenkostenabrechnung;</i></li> <li>- <i>Angaben zur aktuellen Wohnsituation.</i></li> </ul> <p><sup>3</sup> <i>Die Zusicherung erfolgt für das laufende Halbjahr, längstens jedoch bis zum Eintritt einer Veränderung der massgebenden Einkommens- und/oder Vermögensverhältnisse.</i></p> <p><sup>4</sup> <i>Veränderte Einkommens- und/oder Vermögensverhältnisse sind der Abteilung Gesundheit / Soziales von den Bezügerinnen und Bezüger umgehend zu melden und bewirken für die laufende Anspruchsperiode eine Neuberechnung des</i></p>

<p><b>§ 12 Auszahlungsmodus</b> Die Auszahlung von Mietzinsbeiträgen erfolgt quartalsweise.</p>	<p><b>Mietzinsbeitrages.</b> <sup>5</sup> <i>Die Auszahlung erfolgt monatlich.</i></p>
	<p><b>§ 14 Eingabefristen</b> <sup>1</sup> <i>Gesuche für das 1. Halbjahr sind bis am 31. März des jeweiligen Jahres einzureichen.</i> <sup>2</sup> <i>Gesuche für das 2. Halbjahr sind bis am 31. Juli des jeweiligen Jahres einzureichen.</i> <sup>3</sup> <i>Gesuche, die verspätet eingegangen sind, werden ab dem Monat der vollständigen Gesuchseinreichung berücksichtigt.</i></p>
<p><b>§ 9 Härtefälle</b> Wo aussergewöhnliche Verhältnisse es rechtfertigen, kann der Gemeinderat ausnahmsweise von den Bestimmungen dieses Reglementes abweichen.</p> <p><b>§ 10 Verfahren</b> <sup>1</sup> Gesuche um Gewährung von Mietzinsbeiträgen sind der Gemeinde unter Beilage der notwendigen Unterlagen einzureichen. <sup>1bis</sup> Über Gesuche entscheidet der Gemeinderat. <sup>2</sup> Im Falle eines zustimmenden Entscheides werden die Beiträge ab Zeitpunkt der Gesuchseinreichung gewährt. <sup>3</sup> Die Zusicherung gilt bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres, längstens jedoch bis zum Eintritt einer Veränderung bei einem Berechnungsfaktor.</p>	<p><b>§ 15 Zuständigkeit</b> <sup>1</sup> <i>Die Abteilung Gesundheit / Soziales prüft die Gesuche und verfügt die Anspruchsberechtigung.</i> <sup>2</sup> <i>Liegt ein persönlicher Härtefall vor, kann der Gemeinderat eine abweichende Regelung bewilligen.</i></p>

<p><b>§ 13 Rechtsschutz</b>  Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.</p>	<p><b>§ 16 Beschwerdeverfahren</b>  <sup>1</sup> <i>Gegen Verfügungen der Abteilung Gesundheit / Soziales kann innert 10 Tagen seit Mitteilung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.</i>  <sup>2</sup> <i>Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 10 Tage seit Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft Beschwerde erhoben werden.</i></p>
	<p><b>5. Kapitel: Strafbestimmungen</b></p>
	<p><b>§ 17 Folgen des unrechtmässigen Bezuges</b>  <i>Wer durch unwahre Angaben oder in anderer Weise die unrechtmässige Ausrichtung eines Beitrages erwirkt, hat den zu Unrecht bezogenen Beitrag zurückzuerstatten.</i></p>
<p><b>§ 13a Strafbestimmungen</b>  <sup>1</sup> Zu Unrecht bezogene Mietzinsbeiträge müssen inkl. Zins (5%) zurückbezahlt werden.  <sup>2</sup> Wer zu Unrecht Mietzinsbeiträge bezieht wird verzeigt und verwarnt oder mit einer Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft.  <sup>3</sup> Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz. Es kommt das Bussenanerkennungsverfahren zur Anwendung. Hinterzogene Beiträge werden nachgefordert.</p>	<p><b>§ 18 Strafbestimmungen</b>  <sup>1</sup> <i>Wer diesem Reglement zuwider handelt, wird verzeigt und verwarnt oder mit einer Busse bis CHF 5'000 bestraft.</i>  <sup>2</sup> <i>Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz. Es kommt das Bussenanerkennungsverfahren zur Anwendung.</i></p>

	<b>6. Kapitel: Schlussbestimmungen</b>
	<p><b>§ 19 Aufhebung des bisherigen Rechts</b></p> <p><i><sup>1</sup> Das Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen vom 24. November 1997 (Mietzinsbeitragsreglement) wird aufgehoben.</i></p>
<p><b>§ 14 Genehmigungsvorbehalt, Inkrafttreten</b></p> <p><sup>1</sup> Dieses Reglement bedarf der Genehmigung der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion.</p> <p><sup>2</sup> Es tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.</p>	<p><b>§ 20 Inkrafttreten</b></p> <p><i>Dieses Reglement wird nach der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.</i></p>